

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 254 Da; StVO §§ 2 Abs. 3, 9, 37 Abs. 2

- 1.) Auch ein Fußgänger, der an einer mit Ampeln versehenen Kreuzung die Fahrbahn auf dem Fußgängerüberweg bei Grünlicht überschreiten will, muß sich durch einen beiläufigen Blick nach den Seiten vergewissern, ob er dies gefahrlos tun kann, kann sodann aber beim Überqueren der Straße darauf vertrauen, daß andere Verkehrsteilnehmer sich pflichtgemäß verhalten und ihn auf dem Überweg nicht anfahren werden.
- 2.) Zur Schadensteilung, wenn sich der Fußgänger nicht umsieht und auf dem Überweg von einem Kraftfahrzeug erfaßt wird, dessen Fahrer die Kreuzung trotz Gelb- oder Rotlicht mit unverminderter Geschwindigkeit durchfahren hat.

BGH, Urt. v. 20. April 1966 - III ZR 184/64 - OLG Köln
LG Köln

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 184/64

URTEIL

Verkündet am

20. April 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Installateurs Heinrich R
K , M , strasse ,

Klägers, Revisionsklägers und
Anschlußrevisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

gegen

die B u n d e s r e p u b l i k D e u t s c h -
l a n d, handelnd in Prozeßstandschaft für das
Königreich Belgien, vertreten durch den Bundes-
minister der Finanzen, dieser vertreten durch den
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, dieser
vertreten durch den Regierungspräsidenten in K ,

Beklagte, Revisionsbeklagte und
Anschlußrevisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Gähtgens, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers und die Anschlußrevision der Beklagten wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 9. Juli 1964 aufgehoben, soweit es das Urteil der 5. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 29. März 1963 zu Ungunsten des Klägers abgeändert hat. Die Berufung der Beklagten wird zurückgewiesen. Das landgerichtliche Urteil wird dahin klargestellt, daß Ansprüche nicht gegeben sind, soweit ein Sozialversicherungsträger zu gleichartigen Leistungen verpflichtet ist.

Die Beklagte trägt die Kosten der Rechtsmittel.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 2. August 1961 kurz nach 17 Uhr befuhr der belgische Soldat B mit einem Sanitätskraftwagen der belgischen Streitkräfte die Aachener Straße in Köln in Richtung Aachen. Kurz hinter dem von rechts einmündenden Maarweg erfaßte er den damals 61 jährigen Kläger, der auf einem 4 m breiten Fußgängerüberweg die Aachener Straße überqueren wollte. Die Verkehrsampel an dem Fußgängerüberweg stand auf grün. Sie ist



von der Ampel, die vor der Einmündung des Maarwegs den Fahrzeugverkehr auf der Aachener Straße regelt, etwa 60 m entfernt. Der Kläger, der sich auf dem Heimweg von seiner Arbeitsstelle befand, wurde auf die Fahrbahn geschleudert und erlitt u.a. einen schweren offenen Verrenkungsbruch des linken Fußes.

Die Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal hat ihm für die Zeit vom 1. Februar 1962 bis 11. Februar 1962 eine Rente von 100%, für die Folgezeit aber nur eine solche von 50 % zugesprochen. Hiergegen hat der Kläger Klage zum Sozialgericht erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Den am 10. August 1961 angemeldeten Schaden hat das Amt für Verteidigungslasten in Köln durch Bescheid vom 29. Mai 1962 dem Grunde nach zu 80 % als Stationierungsschaden anerkannt. Über die Höhe der Ersatzansprüche hat es noch nicht entschieden, jedoch bisher 5.000 DM an den Kläger gezahlt und zwar am 19. April 1962 3.000 DM und am 30. Juli 1962 weitere 2.000 DM.

Der Kläger hält die Beklagte für verpflichtet, ihm den vollen Unfallschaden zu ersetzen, da der Unfall ausschließlich durch das Verhalten des belgischen Fahrers verschuldet worden sei. Dieser habe die Verkehrsampel auf der Aachener Straße bei Rotlicht überfahren. Er selbst habe sich verkehrsgerecht verhalten. Nach Aufleuchten des Grünlichts an der Fußgängerampel habe er nicht damit zu rechnen brauchen, daß noch Fahrzeuge seinen Weg kreuzten, zumal der belgische Fahrer bei der weiträumigen Kreuzung hinreichend Zeit gehabt

habe, sein Fahrzeug vor dem Fußgängerüberweg zum Halten zu bringen.

Der Kläger hat seinen Schaden wie folgt beziffert:

1.) Kleiderschäden	195,40 DM
2.) Schmerzensgeld	5.000,-- DM
3.) Verdienstausschlag	
vom 2.8.1961 - 1.8.1962	7.214,56 DM
4.) Stärkungsmittel pp	587,63 DM
5.) Fahrtkosten	360,-- DM
6.) Kosten für ärztliche Gutachten	48.-- DM
7.) sonstige Auslagen	30,-- DM

	13.435,59 DM

Auf den angeblichen Verdienstausschlag von 7.214,56 DM hat der Kläger 3.520,46 DM angerechnet, nämlich

1.) Lohnausgleich durch den Arbeitgeber	245,52 DM
2.) Krankengelder der AOK	1.805,94 DM
3.) Leistungen der Berufsgenossenschaft in der Zeit vom 12. 2. bis 1. 8. 1962	1.085,-- DM
4.) Verpflegungersparnis vom 2.8. bis 8.12.1961	384,-- DM .

Nach Abzug der vom Amt für Verteidigungslasten gezahlten 5.000 DM hat der Kläger den ihm einschließlich des Verdienstausschlages bis 1. August 1962 entstandenen Schaden auf 3.915,13 DM beziffert, wobei

er sich zu seinem Nachteil um 1.000 DM verrechnet hat.

Der Kläger hat weiter zum Ausgleich seines durch die Rente der Berufsgenossenschaft nicht gedeckten Verdienstauffalls die Zahlung einer Rente vom 1. August 1962 bis 18. Mai 1965 (Vollendung des 65. Lebensjahres) verlangt und zwar - jeweils nach Abzug einer Monatsrente der Berufsgenossenschaft von 217 DM monatlich - für die Zeit vom 1. August 1962 bis 30. September 1962 von monatlich 427,28 DM und für die Zeit vom 1. Oktober 1962 bis 18. Mai 1965 von monatlich 491,28 DM.

Schließlich hat der Kläger wegen der weiteren Schäden Feststellung der Ersatzpflicht der Beklagten begehrt. Er hat demgemäß beantragt,

- 1.) die Beklagte zu verurteilen an ihn 3.915,13 DM nebst 4 % Zinsen von 5.915,13 DM für die Zeit vom 7. Juli bis 14. August 1962 und von 3.915,13 DM ab 15. August 1962 zu zahlen,
- 2.) die Beklagte zu verurteilen, an ihn eine monatliche Rente in Höhe von 427,28 DM für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1962 und in Höhe von 491,28 DM vom 1. Oktober 1962 bis 18. Mai 1965 zu zahlen,
- 3.) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an ihn ab 19. Mai 1965 bis zu seinem Lebensende die Differenz zu zahlen, die sich aus der dann an ihn zu erbringenden Rente aus

der Arbeiterrentenversicherung zu der Rente ergibt, die er erhalten würde, wenn er bis zum 65. Lebensjahr gearbeitet haben würde,

- 4.) festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm sämtliche noch entstehenden Zukunftsschäden aus dem Verkehrsunfall vom 2. August 1961 zu ersetzen.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Klage noch nicht zulässig sei.

Ferner hat sie vorgetragen: Dem Grunde nach seien die Ansprüche des Klägers nur zu 80 % gerechtfertigt. Der Kläger habe es versäumt, vor dem Betreten der Fahrbahn nach links zu schauen. Hätte er das, wozu er verpflichtet gewesen sei, getan, so hätte er den als Nachzügler die Kreuzung befahrenden belgischen Wagen rechtzeitig gesehen und den Unfall vermieden. Der belgische Fahrer sei bei Grünlicht auf die Verkehrsampel vor der Einmündung des Maarwegs zugefahren. Als er die Ampel erreicht habe, sei diese auf gelb umgesprungen. Er habe daher nicht mehr vor der Ampel halten können und weiterfahren dürfen. Die Beklagte hat vorsorglich die Höhe des geltend gemachten Schadens bestritten.

Das Landgericht hat nach Beiziehung der Akten 8 Js 3809/61 der Staatsanwaltschaft Köln zu Beweis zwecken durch ein Grund- und Teilurteil die Klaganträge zu 1) und 2) dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrag zu 4) stattgegeben. Die Entscheidung über den Feststellungsantrag zu 3) und über die Kosten hat es sich vorbehalten.

Der Berufung der Beklagten folgend ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger

müsse 20 % seines Schadens selbst tragen, weil er sich nach dem Einsetzen des Grünlichts sofort auf die Fahrbahn begeben habe, ohne nach links in die Kreuzung zu schauen, und dadurch den Unfall schuldhaft mitverursacht habe. Dementsprechend hat das Berufungsgericht den Anspruch auf Schmerzensgeld und Erstattung des Kleiderschadens dem Grunde nach zu 80 % für gerechtfertigt erklärt, ebenso die weiteren Zahlungsansprüche einschließlich des Anspruchs auf Zahlung einer Rente vom 1. August 1962 bis 18. Mai 1965, hier jedoch mit der Beschränkung, daß auf den Bruchteil von 80 % die Beträge anzurechnen seien, in deren Höhe die Ersatzansprüche des Klägers auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen seien. Ferner hat es mit derselben Einschränkung festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger sämtliche künftigen Schäden aus dem Unfall zu 80 % zu ersetzen, sowie ausgesprochen, daß die geleisteten Zahlungen von 5.000 DM auf die Zahlungsansprüche anzurechnen seien.

Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch auf vollen Schadensersatz weiter. Mit ihrer Anschlußrevision hat die Beklagte zuletzt lediglich beantragt, die Beklagte nur insoweit zu verurteilen, als nicht ein Sozialversicherungsträger zu gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. Beide Parteien bitten um Zurückweisung des gegnerischen Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus,

daß die Beklagte dem Kläger gemäß Art. 8 Abs. 2, 4 des Finanzvertrags vom 26. Mai 1952 i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBI II 381) i.V.m. §§ 839, 847 BGB und Art. 34 GG zum Schadensersatz verpflichtet ist. Nicht zu folgen ist jedoch seiner Ansicht, den Kläger treffe ein ins Gewicht fallendes Mitverschulden.

Die nach § 254 erforderliche Abwägung, inwieweit ein Schaden von dem einen oder anderen Teil verursacht und verschuldet worden ist, fällt zwar im wesentlichen in den Rahmen der dem Tatrichter obliegenden Tatsachenwürdigung. Sie kann jedoch vom Revisionsgericht daraufhin überprüft werden, ob der Tatrichter von zutreffenden rechtlichen Erwägungen ausgegangen ist und alle wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt hat. Stellen sich insoweit Rechtsfehler heraus, dann kann nach gefestigter Rechtsprechung das Revisionsgericht, statt zurückzuverweisen, selbst in der Sache entscheiden, wenn der Tatbestand hinreichend geklärt ist.

Das Berufungsgericht hat einerseits einen Umstand nicht erörtert, der bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit des Kraftfahrers ins Gewicht fällt, andererseits zu hohe Anforderungen an die Sorgfaltspflicht gestellt, die Fußgängern obliegt, wenn sie einen geschützten Fußgängerüberweg bei Grünlicht benutzen.

Der beklagte Fahrer hat sich, wie auch das Berufungsgericht nicht verkennet, grob verkehrswidrig verhalten.

Unrichtig ist allerdings der Vortrag der Revision, nach den Feststellungen des Berufungsurteils habe ein Personenkraftwagen vor der roten Ampel gehalten, als das belgische Fahrzeug diese überfahren habe. Das Berufungsgericht hat sich vielmehr mit den einzelnen Zeugenaussagen, insbesondere der des Zeugen W , befaßt und ist (BU S. 11) zu dem Ergebnis gelangt, es sei gerade nicht festzustellen, daß der belgische Wagen bei Rotlicht in die Kreuzung eingefahren sei. Ebenso wenig ist die Rüge begründet, das Berufungsgericht habe aufgrund der Zeugenaussagen zu diesem Ergebnis gelangen müssen, weil der belgische Fahrer mit hoher Geschwindigkeit gefahren sei und das Grünlicht für die Fußgänger erst $3 \frac{1}{2}$ Sekunden nach dem Einsetzen des Rotlichts für die Kraftfahrer aufgeleuchtet habe. Der Weg, den der Sanitätswagen von der Ampel bis zur Unfallstelle zurücklegte, betrug etwas über 60 m. Bei einer Geschwindigkeit von 50 km/St oder 13,88 m/sec. von der das Berufungsgericht ausgeht, legte ihn das Kraftfahrzeug in rund 4,5 Sekunden zurück. Es brauchte dazu also länger als die Zeit von 3,5 Sekunden, die zwischen dem Aufleuchten des Rotlichts für den Kraftwagen und des Grünlichts für den Kläger lag. Zwar spricht der Umstand, daß der Kläger nicht am Fahrbahnrande, sondern erst nach einem Weg von mehreren Metern auf der Fahrbahn (nach dem eigenen Vortrag der Beklagten erst nach sieben Metern), angefahren wurde, dafür, daß der Unfall erst einige, mindestens 2 Sekunden erfolgte, nachdem das Grünlicht für den Kläger aufgeleuchtet war. Denn ein Fußgänger legt bei rascher Gangart (6 km/St) in der Sekunde 1,66 Meter zurück und in der Regel etwas weniger. Dann müßte der Kraftwagen die für ihn maßgebende Ampel bereits bei Rotlicht passiert haben, wenn er entsprechend den Feststellungen des

Berufungsurteils mit ca. 50 km/St fuhr (nämlich $4,5 \text{ minus } 2 = 2,5$ Sekunden vor dem Einsetzen des Grünlichts für den Kläger). Indessen ist angesichts der Unsicherheit, die sich für solche Berechnungen aus dem Mangel genügend sicherer Grundlagen ergibt, revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht nicht zu einer Feststellung darüber gelangt ist, ob der belgische Kraftwagen die Ampel bei gelbem oder rotem Licht passierte.

Daraus kann die Beklagte aber nichts herleiten. Auch bei Gelblicht hätte der belgische Fahrer vor der Ampel halten müssen (§ 2 Abs. 3 StVO). Diese Verpflichtung wäre allerdings entfallen, wenn das Kraftfahrzeug beim Aufleuchten des Gelblichts schon so nahe an die Ampel herangekommen gewesen wäre, daß es nicht mehr vor ihr hätte zum Halten gebracht werden können. Indessen hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Wagen die Ampel, wenn nicht bei Rotlicht, so in der letzten Phase des 3,5 Sekunden dauernden Gelblichts passierte. Der Fahrer hätte daher vor der Ampel anhalten können und müssen. Er hat jedoch nicht nur gegen diese Pflicht verstoßen, sondern darüber hinaus den Unfall weiter dadurch verursacht und verschuldet, daß er seine Fahrt mit unverminderter Geschwindigkeit fortsetzte und über den Überweg fuhr, obwohl er die Fußgänger sehen mußte, die erst am Überweg gewartet hatten und dann begannen, ihn zu überschreiten, und es ihm möglich gewesen wäre, den Unfall durch Abbremsen seines Wagens zu verhindern oder abzumildern. Denn wenn er die Ampel noch bei Gelblicht passierte, dann muß dies mindestens 6 Sekunden vor dem Unfall gewesen sein, da die Ampel 3,5 Sekunden Rotlicht für die Kraft-

fahrer zeigte, bevor Grünlicht für die Fußgänger gegeben wurde, und sich der Unfall frühestens 2 Sekunden nach dem Aufleuchten des Grünlichts ereignete. Wenn er die Ampel bei Rotlicht passierte, war die Zeit bis zum Unfall allerdings kürzer. Auf jeden Fall aber hätte er auf einer Strecke von über 60 m und bei einer Geschwindigkeit von 50 km/St entweder noch vor dem Fußgängerüberweg anhalten oder wenigstens die Geschwindigkeit wesentlich herabsetzen können. Dieser vom Berufungsgericht nicht erörterte Umstand muß zum Nachteil der Beklagten ins Gewicht fallen.

Zum Verhalten des Klägers ist zu sagen:

Der Fußgänger darf die Fahrbahn nur mit der nötigen Vorsicht überschreiten. Dieser Grundsatz war in § 37 Abs. 2 StVO in der zur Zeit des Unfalls geltenden Fassung ausdrücklich festgelegt. An seiner Geltung hat sich nichts geändert, obwohl die Neufassung des § 37 Abs. 2 StVO durch die VO vom 30. April 1964 (BGBl I 305) ihn nicht mehr ausspricht. Das Gebot der nötigen Vorsicht ergibt sich nämlich bereits daraus, daß diese bei allen Verkehrsvorgängen beachtet werden muß (Amtl. Begründung zur Neufassung des § 37 StVO in VKBl 1964 221 und bei Floegel-Hart. Straßenverkehrsrecht 15. Aufl. 1965 § 37 Anm. 11 StVO). Wenn ein Fußgänger die Fahrbahn nicht an einem geschützten Übergang überschreitet, ist er nach gefestigter Rechtsprechung verpflichtet, sich vor dem Betreten der Fahrbahn zu vergewissern, ob diese frei ist; er muß auch, während er die Fahrbahn überschreitet, auf etwa herannahende Kraftfahrzeuge achten. Diese Pflicht entfällt nicht schlechthin, wenn der Fußgänger einen

geschützten Übergang benützt; auch hier muß er Vorsicht walten lassen, wenn auch nicht die angespannte Aufmerksamkeit, die beim Überschreiten der Straße an anderen Stellen während des ganzen Vorgangs erforderlich ist. Zwar gilt auch zugunsten des Fußgängers der Vertrauensgrundsatz. Auch der Fußgänger darf, sofern nicht besondere Umstände dagegen sprechen, damit rechnen, daß andere Verkehrsteilnehmer die für sie geltenden Vorschriften beachten und nicht durch pflichtwidriges Verhalten den Verkehr gefährden (Floegel-Hartung, Straßenverkehrsrecht 15. Aufl. § 1 StVO TZ 20). Der Kläger mußte daher nicht damit rechnen, daß ein Kraftfahrzeug die Ampel an der Aachener Straße entgegen der Regel des § 2 Abs. 3 StVO in den letzten Augenblicken des Gelblichts oder gar bei Rotlicht passieren könne. Es ist jedoch, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht auszuschließen, daß sich bei Einsetzen des Grünlichts in einer Kreuzung noch Nachzügler befinden können, ohne daß diese ein Verschulden zu treffen braucht. Es kann auch vorkommen, daß technische Einrichtungen einer Ampelanlage versagen, z.B. das Rotlicht ausfällt. Schon aus diesen Gründen muß der Fußgänger selbst an einem durch Ampeln geschützten Übergang durch einen beiläufigen Blick nach den Seiten sich vergewissern, ob er die Fahrbahn gefahrlos überschreiten kann. Indessen sind die Gefahren, denen sich der Fußgänger aussetzt, wenn er einen beampelten Übergang bei Grünlicht überschreitet, ohne sich umgesehen zu haben, nicht hoch einzuschätzen. Das Versagen der Lichtenanlage kommt selten vor. Bei Nachzüglern handelt es sich regelmäßig um langsame Fahrzeuge, wie nicht motorisierte oder motorisierte mit begrenzter Geschwindigkeit, die notfalls vor dem Fußgängerübergang zu

halten vermögen und von denen keine große Gefahr ausgeht. Dagegen muß der Fußgänger an einem Übergang mit ordnungsgemäß arbeitender Ampelanlage regelmäßig nicht damit rechnen, daß noch schnell fahrende Kraftfahrzeuge als Nachzüglicher auftauchen, nachdem für ihn das Grünlicht aufgeleuchtet hat. Denn der Phasenplan muß so gestaltet sein, daß ein mit verkehrsüblicher Geschwindigkeit fahrendes Kraftfahrzeug den Übergang hinter sich gelassen hat, bevor dieser den Fußgängern freigegeben wird. Das traf auch für die hier in Betracht kommende Kreuzung zu. Für die Kraftfahrer, die die Aachener Straße in Richtung Aachen benutzten, wurde die Kreuzung durch das Aufleuchten des Gelblichtes sieben Sekunden, bevor das Grünlicht den Fußgängern das Überschreiten der Fahrbahn gestattete, gesperrt. Fahrzeuge, die sich im Augenblicke des Aufleuchtens des Gelblichts in der Kreuzung oder so kurz vor der Ampel befanden, daß sie nicht mehr vor der Kreuzung anhalten konnten, mußten daher bei einer Geschwindigkeit von etwa 30 bis 40 km über den Überweg hinaus gelangen, bevor dieser den Fußgängern frei gegeben wurde. Bei einer solchen Geschwindigkeit hätte ein Nachzügler außerdem noch rechtzeitig vor dem Fußgängerüberweg anhalten können, wenn er bemerkte, daß sich bereits Fußgänger auf diesem befanden oder sich anschickten, ihn zu betreten. Nach den örtlichen Verhältnissen war dies ohne wesentliche Behinderung der Fahrzeuge möglich, die die Aachener Straße auf der Fahrbahn des Maarwegs etwa kreuzen wollten.

Der VI. Senat des Bundesgerichtshofs hat in seinem Urteil vom 20. September 1960 - VI ZR 187/59 =

NJW 1960, 2235 einem Fußgänger ein Mitverschulden angelastet, der auf das Zeichen des Verkehrspostens "Straße frei" sofort die Fahrbahn betreten hatte, obwohl er bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen hätte erkennen können, daß die Teilnehmer des bisher fließenden Verkehrs das für sie gegebene Zeichen "Halt" leicht übersehen konnten. In der Begründung ist ausgeführt, der Vertrauensgrundsatz könne jedenfalls dann nicht gelten, wenn eine besondere Verkehrslage dem Fußgänger erkennbar mache, daß ein sofortiges Betreten der Fahrbahn ihn gefährden könne. Eine solche besondere Situation lag in jenem Falle vor: Die Verkehrslage war nicht übersichtlich. Es herrschte Dunkelheit und die Straße war schlecht beleuchtet. Die Straße verengte sich in einer Richtung stark. Es handelte sich um erheblichen und schnellen Verkehr. Der verkehrsregelnde Polizeibeamte stand mitten im Fahrzeugverkehr. Seine Zeichen konnten von einem Teilnehmer dieses schnellfließenden Verkehrs leicht übersehen werden. Das alles war den Fußgängern erkennbar.

Von einer derartigen Lage kann im vorliegenden Fall keine Rede sein. Besondere Gründe, die den Kläger zur Vorsicht veranlassen mußten, sind weder vorgebracht noch ersichtlich. Dem Kläger kann nur vorgeworfen werden, daß er eine Vorsichtsmaßnahme unterlassen hat, die zum Schutze gegen Gefahren dient, mit denen an einem durch Ampeln geschützten Übergang nur ganz ausnahmsweise zu rechnen ist. Ihm fällt daher nur eine leichte Fahrlässigkeit zur Last.

Der belgische Fahrer hat dagegen nach den Feststellungen des Berufungsurteils die Ampel in der letzten

Phase des Gelblichts, wenn nicht bei Rotlicht, überfahren und ist ungeachtet der Fußgänger, die sich anschickten, die Fahrbahn zu überqueren, mit unveränderter Geschwindigkeit weitergefahren. Er hat damit gegen die grundlegenden Bestimmungen der §§ 1, 2 Abs. 3, 9 Abs. 1 StVO verstoßen und die Verletzung des Klägers grob fahrlässig verursacht. Dazu hat die Beklagte die erhebliche Betriebsgefahr des schnell fahrenden Sanitätswagens zu vertreten. Unter diesen Umständen kann sich die Beklagte nicht mit Erfolg auf den geringen Fehler des Klägers berufen. Vielmehr muß die Schadensabwägung bei Berücksichtigung der Umstände, die anders zu würdigen sind als im Berufungsurteil geschehen, dazu führen, dem Kläger vollen Schadensersatz zuzubilligen. Dementsprechend ist das Berufungsurteil teilweise aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das landgerichtliche Urteil zurückzuweisen.

II.

Da die Rechtsgrundlage der Klagansprüche in Art. 8 des Finanzvertrags i.V.m. §§ 839, 847 BGB und Art. 34 GG zu finden ist und dem belgischen Fahrer lediglich fahrlässiges Verhalten zur Last gelegt wird, ist - wie die Anschlußrevision zutreffend geltend macht und auch die Revision vorträgt - nach § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB für einen Amtshaftungsanspruch kein Raum, soweit ein Sozialversicherungsträger zu Leistungen verpflichtet ist, die den Schadensersatzleistungen aus Amtshaftung entsprechen (gleichartige Leistungen). Denn die Ansprüche gegen

Sozialversicherungsträger sind nach gefestigter Rechtsprechung (BGHZ 31, 148, 150) anderweite Ersatzansprüche im Sinne des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. Soweit sie den Schaden decken, ist kein Amtshaftungsanspruch gegeben und folglich auch der Übergang eines solchen Anspruchs auf den leistenden Sozialversicherungsträger nicht möglich. Bei dem Ausspruch in Ziffer 2 und 4 seines Urteils, daß auf den zugeprochenen Bruchteil die Beträge anzurechnen seien, in deren Höhe die Ersatzansprüche des Klägers auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind, hat das Berufungsgericht dies übersehen. An Stelle dieser Fassung ist im Urteilssatze zum Ausdruck zu bringen, daß ein Anspruch gegen die Beklagte nur besteht, soweit nicht ein Sozialversicherungsträger zu gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. Darin liegt keine sachliche Änderung des Urteilsausspruchs, sondern lediglich eine Richtigstellung: Die hier gewählte Formel erfaßt sowohl den Fall des Forderungsübergangs nach § 1542 RVO als auch den Fall, daß ein Ersatzanspruch gemäß § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB entfällt. Es besteht kein Anlaß im vorliegenden Rechtsstreit zu prüfen, ob etwa mit den Amtshaftungsansprüchen zusammentreffende Ansprüche des Klägers nach dem Straßenverkehrsgesetz auf Sozialversicherungsträger übergegangen sind; deshalb erscheint es zweckmäßig, die angeführte neutrale Formel zu gebrauchen.

Dementsprechend ist das landgerichtliche
Urteil richtigzustellen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 97, 92 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Gähtgens

Keßler

Dr. Reinhardt